

**Allgemeine bedingungen
Schaden an Unterkünften**

**311.591
09-08**

4 Versicherungsgebiet

Die Versicherung gilt in der ganzen Welt.

5 Allgemeine ausschlüsse

5.1 Die Versicherung leistet in folgenden Fällen nicht:

5.1.1 wenn der Versicherte oder Beteiligte unwahre Angaben macht und/oder Vorfälle unwahrscheinlich schildert. In einem solchen Fall entfällt der Anspruch auf Versicherungsleistung über die gesamte Forderung, auch für die Teile, hinsichtlich derer keine fälschlichen Angaben und/oder hinsichtlich derer wahrheitsgemäße Aussagen gemacht worden sind.

5.1.2 wie die versicherte Person vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat in der Erfüllung einer im Rahmen dieser Versicherung auf ihm ruhenden Verpflichtung

5.1.3 Die (in)direkt im Zusammenhang stehen mit:

- Kriegereignissen, unter anderem bewaffneten Konflikten, Bürgerkrieg, Aufständen, inländischen Unruhen, Aufruhr und Meuterei. Diese sechs genannten Kriegereignisse sowie deren Definitionen sind Bestandteil des Wortlautes, der vom niederländischen Versicherungsverband am 2. November 1981 in der Geschäftsstelle des Landgerichts 's Gravenhage hinterlegt worden ist.

- Atomkernreaktionen, unter anderem jeder Kernreaktion, bei der Energie freigesetzt wird

- Beschlagnahme und Konfiszierung

- der willentlichen und wissentlichen Teilnahme an Kaperung, Entführung, Streik oder Terroranschlägen,

5.1.4 zurückzuführen auf oder ermöglicht durch Vorsatz, grobes Verschulden oder bewusst oder unbewusst waghalsiges Verhalten oder mit dem Willen des Versicherten oder Beteiligten

5.1.5 die (in)direkt im Zusammenhang stehen mit Selbsttötung oder versuchter Selbsttötung des Versicherten

5.1.6 bei oder als Folge der Beteiligung oder Durchführung einer Straftat oder einer versuchten Straftat

5.1.7 entstanden oder ermöglicht durch den Konsum von Alkohol, Betäubungsmitteln, Aufputzmitteln oder vergleichbaren Mitteln durch den Versicherten

5.2 Die Versicherung leistet nicht für Schäden, die der Durchführung von Aktivitäten, bei denen willentlich und wissentlich ein Verbot oder eine Warnung negiert wird.

5.3 Die Versicherung leistet nicht für Schäden, die durch das Laufwerk oder einen Flug mit der Unterkunft

6 Allgemeine pflichten

6.1 Der Versicherte oder Beteiligte ist verpflichtet:

6.1.1 alles zu tun, was vernünftigerweise zur Verhinderung, Verringerung oder Beschränkung von Schäden notwendig ist

6.1.2 die Europeesche in vollem Umfange zu unterstützen, wahrheitsgemäße Angaben zu verschaffen

6.1.3 die Umstände, die einen Antrag auf Versicherungsleistungen rechtfertigen sollen, nachzuweisen

6.1.4 Original-Belege vorzulegen

6.1.5 mitzuarbeiten bei einer Geltendmachung gegenüber Dritten, eventuell durch eine Übertragung von Ansprüchen, mitzuarbeiten.

6.2 Versicherte oder Beteiligte sind erforderlich Anfragen zu profitieren und / oder Hilfe benötigen, geben Versicherungs- und stellt fest, so schnell wie möglich und nicht später als 1 Monat nach Ende der Gültigkeit der Versicherung Berichterstattung durch das Senden einer vollständig ausgefüllten und unterzeichnete Erklärung zu den Verletzungen Europeesche. Ankündigungen gemacht werden sollte auch zur Festsetzung der Schaden und das Recht auf die Leistungen.

7 Schadensregulierung

Die Europeesche ist mit der Schadensregulierung betraut, unter anderem auf der Grundlage der vom Versicherten bereitgestellten Angaben und Auskünfte.

Dieser Text ist eine wörtliche Übersetzung des niederländischen Originaltextes dieser Bedingungen. Bei eventuellen Unterschieden ist nur der niederländische Originaltext gültig.

Einteilung der Bedingungen je Artikel

- 1 Begriffsbeschreibungen
- 2 Laufzeit
- 3 Beitrag
- 4 Versicherungsgebiet
- 5 Allgemeine Ausschlüsse
- 6 Allgemeine Pflichten
- 7 Schadensregulierung
- 8 Rückforderung nicht versicherter Leistungen
- 9 Doppelversicherung
- 10 Anspruchsberechtigter
- 11 Verjährungsfrist für Auszahlungsansprüche
- 12 Anschrift
- 13 Streitfälle/Reklamationen
- 14 Registrierung personenbezogener Daten
- 15 Deckung Schaden an Unterkünften

Besondere Klausel Deckung bei terroristischen Anschlägen

1 Begriffsumschreibungen

In diesem Versicherungsschein gelten als:

1.1 Europeesche: Europeesche Verzekering Maatschappij N.V.

1.2 Versicherter: Teilnehmer oder Betreuer der im Versicherungsschein genannten Reise, mit festem Wohnsitz im Wohnland und eingetragen in einem Melderegister. Personen, denen die Europeesche mitgeteilt hat, dass für sie keine Reiseversicherung mehr abgeschlossen werden kann, fallen nicht unter diese Kategorie

1.3 Unterkünfte: ein Raum zum Schlafen

1.4 Beitrag: Beitrag, Kosten und Versicherungssteuer

1.5 Auszahlung: Vergütung für Schäden.

2 Laufzeit

2.1 Die Versicherung gilt für die im Versicherungsschein angegebene Dauer. Die Versicherung gilt nicht, wenn nicht die gesamte Reisezeit versichert ist.

2.2 Innerhalb der Gültigkeit der Versicherung, dass gilt Berichterstattung beginnt, sobald Versicherten und / oder sein Gepäck auf die Beginn der Mietvertrag vereinbarten die Unterkunft (einschließlich ein Hotelzimmer oder ein Boot) erhält und endet einmal Versicherten und / oder sein Gepäck am Ende des Verlassen der Mietunterkünfte.

2.3 Wird der im Versicherungsschein angegebene Ablauftermin unvorhergesehener Weise und nicht willentlich vom Versicherten überschritten, bleibt die Versicherung bis zum erstmöglichen Zeitpunkt der Rückkehr in die Wohnung im Wohnland bestehen.

2.4 Eine Verlängerung der Versicherung aus anderen als unter 2.3 genannten Gründen gilt als neue Versicherung.

3 Beitrag

3.1 Zahlung

Der Versicherungsnehmer ist vor Versicherungsbeginn zur Zahlung des Beitrags verpflichtet.

3.2 Rückerstattung

Mit Beginn der Deckung entfällt das Recht auf Rückerstattung des Beitrags.

8 Rückforderung nicht versicherter Dienstleistungen

Der Versicherte ist verpflichtet, die Rechnungen der Europeesche für Dienstleistungen, Kosten und Ähnliches, die laut vorliegender Versicherung nicht gedeckt sind, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen. Werden diese Rechnungen nicht beglichen, können unverzüglich Inkassomaßnahmen eingeleitet werden. Die damit einhergehenden Kosten gehen in vollem Umfang zu Lasten des Versicherten.

9 Doppelversicherung

Wenn, falls vorliegende Versicherung nicht bestehen würde, ein Anspruch auf Versicherungsleistungen aufgrund einer anderen Versicherung, eines Gesetzes oder einer Einrichtung gestellt werden kann, eventuell auch älteren Datums, gilt vorliegende Versicherung erst an letzter Stelle. In diesem Falle wird lediglich die Schadenssumme übernommen, die den Betrag überschreitet, auf den der Versicherte an anderer Stelle Anspruch erheben könnte.

10 Anspruchsberechtigter

10.1 Eine Leistungsverpflichtung besteht ausschließlich für den Versicherten.

10.2 Ein Leistungsanspruch besteht gegenüber einem Versicherten (es sei denn, andere Versicherte legen bei der Europeesche vor der Auszahlung dagegen schriftlich Einspruch ein) beziehungsweise der Person, durch deren Vermittlung die Versicherung abgeschlossen wurde.

11 Verjährungsfrist für Auszahlungsansprüche

Hat die Europeesche hinsichtlich einer Forderung ihren endgültigen Standpunkt schriftlich zu erkennen gegeben, verjähren alle Ansprüche im Rahmen des betreffenden Schadensfalles gegenüber der Europeesche nach Ablauf von sechs Monaten. Diese Frist beginnt an dem Tag, an dem die Europeesche eine entsprechende Mitteilung verschickt hat.

12 Anschrift

Mitteilungen seitens der Europeesche an den Versicherten ergehen rechtsgültig an dessen zuletzt bei der Europeesche bekannte Adresse oder die Adresse der Person, durch deren Vermittlung die Versicherung abgeschlossen worden ist.

13 Streitfälle/Reklamationen

Alle sich aus vorliegendem Vertrag ableitenden Streitfälle und/oder Reklamationen werden folgenden Instanzen zur Entscheidung vorgelegt:

- Der Direktion der Europeesche Verzekeringen, Postfach 12920, 1100 AX Amsterdam-ZO
- KiFID (Klachteninstituut Financiële Dienstverlening - Institut für Reklamationen im Bereich der Finanzdienstleistungen), Postfach 93257, 2509 AG Den Haag
- dem zuständigen Gericht in den Niederlanden nach Wahl des Versicherten oder Beteiligten.

Für vorliegenden Vertrag gilt das Recht der Niederlande.

14 Registrierung personenbezogener Daten

Bei der Beantragung einer Versicherung/Finanzdienstleistung werden persönliche Daten und eventuell andere Informationen des Antragstellers benötigt. Diese werden von der Europeesche im Rahmen von Abschluss und Durchführung von Verträgen, der Durchführung von Marketing-Aktivitäten, zur Betrugsvermeidung und -bekämpfung gegenüber Finanzinstitutionen, zur statistischen Analyse und zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen verarbeitet. Im Zusammenhang mit einer verantwortungsvollen Zulassungsmethodik hat die Europeesche die Möglichkeit, Ihre Daten bei der Stiftung CIS in Zeist (Zentrales Informationssystem für die Versicherungsgesellschaften) einzusehen. In diesem Rahmen können der Stiftung CIS angeschlossene Unternehmen auch Daten untereinander austauschen. Dies dient der Risikokontrolle und Betrugsbekämpfung. Es gelten die Datenschutzbestimmungen der Stiftung CIS. Siehe unter www.stichtingcis.nl. Für die Verarbeitung persönlicher Daten gilt der Verhaltenskodex "Bearbeitung persönlicher Daten bei Finanzinstituten".

Eine Verbraucherbrochure dieses Verhaltenskodex kann bei der Europeesche angefordert oder unter www.europeesche.nl eingesehen werden. Der vollständige Wortlaut des Verhaltenskodex ist abrufbar von der Webseite des niederländischen Versicherungsverbandes (Verbond van Verzekeraars) unter www.verzekeraars.nl. Sie können den Verhaltenskodex auch

beim Verbond van Verzekeraars anfordern (Postfach 93450, 2509 AL Den Haag). Wenden Sie sich für weitere Informationen an Ihren Versicherungsberater.

15 Deckung Schaden an Unterkünften

15.1 Leistungen werden ausgezahlt für:

15.1.1 Schaden an Unterkünften, Inventar, Spielzeug und Schwimmbad im Garten der Unterkünfte, die dem Versicherten vermietet wurden oder an denen ihm die Nutzung überlassen wurde.

15.1.2 Schaden an einem während der Aufenthalt gemieteten Schließfach infolge des Verlustes des Schlüssels davon.

15.1.3 Schaden an der Eingangstür der Unterkünfte, falls die Eingangstür aufgebrochen werden soll infolge des Verlustes des Schlüssels davon.

15.1.4 den Inhalt des Prepaid-Einlage im Falle der Schäden an der gemieteten Boot.

15.2 Eine Leistung wird ausgezahlt, wenn der Versicherte für die Schaden haftet und diese mindestens € 25,- betragen.

15.3 Die maximale Leistung beträgt € 2.500,- pro Mietungsvertrag.

Besondere Klausel Deckung bei terroristischen Anschlägen

Für diese Versicherung gelten die Klauseln für die Deckung terroristischer Anschläge bei der niederländischen Rückversicherungsgesellschaft für Terrorismusschäden (Nederlandse Herverzekeringsmaatschappij voor Terrorismeschaden N.V.) Diese Klauseln wurden Ihnen am 15. Juli 2003 in der Anlage in einer Wurfpostsendung an alle Adressen in den Niederlanden zugesandt. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Klauseln erneut (kostenfrei) zu. Den Wortlaut finden Sie auch unter www.terrorismeverzekerd.nl oder www.europeesche.nl